



Vorlage an den Landrat

2007/118

betreffend

**Anpassung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft vom 25. Okt. 2001
an das geänderte Bundesanwaltsgesetz**

vom 15. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Bologna-Reform betr. Hochschulausbildung und Anwaltsberuf.....	2
2.1	Bologna-Reform an den Universitäten.....	2
2.2	Auswirkungen der Bologna-Reform auf Anwaltsberuf.....	2
2.21	Anwaltspraktikum für Bachelorabsolventen.....	3
2.22	Zulassung von Masterabsolventen zur Anwaltsprüfung.....	4
3.	Auswirkungen Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches auf Anwaltsrecht.....	4
4.	Konkretisierung der Berufshaftpflicht für Anwältinnen und Anwälte.....	5
5.	Ausdehnung der Meldepflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.....	5
6.	Finanzielle Auswirkungen.....	6
7.	Vernehmlassungsverfahren.....	6
7.1	Überblick.....	6
7.2	Parteien.....	6
7.3	Verbände.....	7
7.4	Gemeinden.....	7
8.	Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen.....	8
9.	Antrag.....	9
	Gesetzestext.....	10
	Synoptische Darstellung: Bisheriges Recht / Neues Recht.....	12

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61) wurde von den eidgenössischen Räten am 23. Juni 2006 geändert. Diese Änderung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und beinhaltet im wesentlichen eine Anpassung an die sog. Bologna-Reform der Hochschulen, mit welcher an Stelle des bisherigen Lizentiaten oder des Hochschuldiploms der Bachelor und der Master eingeführt wird. Deshalb muss das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft, das die kantonale Anwaltsausbildung regelt, im Hinblick auf die Zulassung zum Anwaltspraktikum und zur Anwaltsprüfung geändert werden.

Ausserdem wurde das Bundesanwaltsgesetz noch in weiteren drei Punkten revidiert, die ebenfalls Änderungen des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft zur Folge haben. So wurde die Voraussetzung für die Eintragung in das Anwaltsregister an den neuen Allgemeinen Teil des Strafbuches vom 13. Dezember 2002 angepasst, der die Löschung im Strafregister nicht mehr kennt. Ferner verlangt nun das Bundesanwaltsgesetz eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Franken pro Jahr oder eine gleichwertige Sicherheit. Ausgedehnt wird schliesslich die Meldepflicht der kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden gegenüber der kantonalen Anwaltsaufsichtsbehörde.

2. Bologna-Reform betr. Hochschulausbildung und Anwaltsberuf

2.1 Bologna-Reform an den Universitäten

Mit der Erklärung von Bologna vom 19. Juni 1999 verpflichteten sich 45 europäische Staaten die höheren Ausbildungsgänge an den Hochschulen zu restrukturieren und ihre Diplome neu zu benennen. An den Schweizer Universitäten werden demnach nach bestandener Prüfung nicht mehr Lizentiate oder Diplome, sondern Bachelors und Masters verliehen. Dies führt zu einer besseren Vergleichbarkeit der Ausbildungsgänge und Universitätsdiplome im internationalen Verhältnis.

Für die Universitätsausbildung hat dies zur Folge, dass alle Studiengänge zweistufig erfolgen. Die erste Stufe wird nach drei Jahren mit dem Bachelor erreicht, der den Berufseintritt oder die Fortführung der Ausbildung ermöglichen soll. Die zweite Stufe mit ein oder zwei zusätzlichen Jahren wird mit dem Master abgeschlossen, der dem heutigen Lizentiat oder dem Diplom entspricht und an der Universität Voraussetzung für den Erwerb des Doktorats sein wird. Im 2005 wurden bereits erste Master verliehen und bis Ende 2010 sollen sich alle Studiengänge zweistufig vollziehen.

2.2 Auswirkungen der Bologna-Reform auf Anwaltsberuf

Seit dem Inkrafttreten des Bundesanwaltsgesetzes im Jahre 2002 wird die berufliche Ausübung der Anwältinnen und Anwälte sowohl durch Bundesrecht, als auch durch kantonales Recht geregelt.

Das Bundesrecht führte zu einer Kodifizierung der Freizügigkeit und Vereinheitlichung der Berufsausübung. So werden die Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor den Gerichten vertreten wollen, verpflichtet, sich in das kantonale Anwaltsregister einzutragen. Für den Registereintrag müssen sie fachliche und persönliche Voraussetzungen erfüllen. In fachlicher Hinsicht müssen sie über ein Anwaltspatent verfügen, das aufgrund eines juristischen Studiums und eines Praktikums durch das Anwaltsexamen erworben wurde (Art. 7 BGFA). In persönlicher Hinsicht müssen die Anwältinnen und Anwälte handlungsfähig sein und einen guten Leumund haben (keine einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen, keine Verlustscheine, Art. 8 BGFA). Wenn die Anwältinnen und Anwälte in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können sie in der ganzen Schweiz Parteien vor Gericht vertreten (Freizügigkeit).

2.21 Anwaltspraktikum für Bachelorabsolventen

Die Kantone müssen das Bundesanwaltsgesetz vollziehen und sind dafür zuständig, um die Anwaltsausbildung nach den Vorgaben des Bundes zu regeln. Für die Zulassung zum Anwaltspraktikum genügt nach Art. 7 Abs. 3 BGFA der Bachelor, was die Kantone als gesetzliche Voraussetzung übernehmen müssen. In der **Botschaft des Bundesrates** (BBl 2005, 6628) wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung nur für die kantonale Gesetzgebung gelte. Diese Lösung erlaube es, die Planung der Anwaltsausübung flexibler zu gestalten. Man solle jedoch die Vorteile dieser Lösung nicht überschätzen. Es werde nämlich sehr schwierig sein, gleichzeitig mit dem Anwaltspraktikum ein Master-Studium zu absolvieren, andererseits würden wohl die Anwaltskanzleien die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Master vorziehen. Den Anwältinnen und Anwälten, Gerichten und Verwaltungsbehörden bleibe nämlich die Freiheit, für die Praktikumsplätze diejenigen Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen, die ihnen am besten auf die Prüfung vorbereitet zu sein scheinen.

In den neuesten Mitteilungen der **Juristischen Fakultät der Universität beider Basel** (ius in-house vom März 2007/14) wird zum neuen juristischen Bachelor- und Masterstudiengang folgendes ausgeführt:

"Die Bachelorabsolventen haben in drei Jahren Regelstudienzeit die drei klassischen Hauptfächer (Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) erarbeitet und auf einem mit dem Lizentiat vergleichbaren Niveau abgeschlossen. Die Bachelorabsolventen haben sich zudem aber auch im Zivilverfahrensrecht und im internationalen Recht Kenntnisse angeeignet, welche ihnen das Absolvieren eines Volontariats ermöglichen. Die Juristische Fakultät möchte ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Praxis den Bachelorabsolventen den Einstieg in Volontariate ermöglicht."

In der **Vernehmlassung der SVP BL** wird geltend gemacht, dass es nicht angemessen sei, Personen, die erst im Besitze des Bachelors seien, die anspruchsvolle und verantwortungsvolle Vertretung vor den Gerichten zu ermöglichen. Sie ersuche daher um Abklärung, ob diese Bundesregelung zwingend übernommen werden müsse oder ob den Kantonen ein gewisser Ermessensspielraum offen stehe. Falls dies der Fall sei, solle im Sinne der Qualitätssicherung das Auftreten

vor den Gerichten auf die Inhaberinnen oder Inhaber eines Lizentiates oder eines Masters beschränkt werden.

Die Abklärung beim **Bundesamt für Justiz** ergab, dass die Kantone in ihrer Gesetzgebung für die Zulassung zum Anwaltspraktikum nicht den Master verlangen dürfen. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors müssen zum Anwaltspraktikum zugelassen werden. Ob diese allerdings eine Praktikumsstelle finden werden, entscheide jedoch der Markt. Über die Details des Anwaltspraktikums sage das BGFA aber nichts, so dass die Kantone unter Beachtung des Bundesrechts eigene Vorschriften aufstellen könnten.

Nach der **Meinung des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts** dürfen die Kantone das Anwaltspraktikum regeln, aber diese Regelung darf nicht so restriktiv sein, dass dadurch das Bundesrecht (d.h. Zulassung des Bachelors zum Anwaltspraktikum) vereitelt wird. Das Anwaltspraktikum dient der Anwaltsausbildung und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Zum Anwaltsberuf gehört die berufsmässige Vertretung vor Gericht. Würde man die Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors als Anwaltspraktikantinnen und Anwaltspraktikanten nicht vor Gericht auftreten lassen, so würde dadurch indirekt deren Zulassung zum Anwaltspraktikum gefährdet bzw. verhindert. Anwältinnen und Anwälte würden nämlich kaum Praktikantinnen und Praktikanten ausbilden, die keine Auftretensbewilligung vor Gericht erhalten würden. Zudem ist es von Vorteil, dass Studierende, die mit dem Master abschliessen wollen, bereits während des Studiums Praxiserfahrungen sammeln können. Hinzu kommt, dass die Eignung, eine Parteivertretung vor Gericht gewissenhaft vornehmen zu können, mehr von den individuellen Fähigkeiten und von der Betreuung im Volontariat als vom Grad des Studienabschlusses abhängen wird.

In gleicher Weise entschied sich auch der **Regierungsrat Basel-Stadt**, der in seinem Ratschlag Nr. 07.0478.01 vom 4. April 2007 zur Änderung des Advokaturgesetzes ausführt, dass für die Zulassung zum Anwaltspraktikum der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor genüge (Seite 3).

2.22 Zulassung von Masterabsolventen zur Anwaltsprüfung

Das Erfordernis des Masters schreibt der Bund vor für die Eintragung in das Anwaltsregister (Art. 7 BGFA). Demzufolge wird das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft für die Zulassung zur Anwaltsprüfung neben dem bisherigen Lizentiat den Master fordern.

3. Auswirkungen Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches auf Anwaltsrecht

Nach dem geltenden Art. 8 Abs. 1 Bst. b BGFA können Anwältinnen und Anwälte nur in das Anwaltsregister eingetragen werden, wenn keine strafrechtliche Vorurteilung vorliegt wegen Hand-

lungen, die sich mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbaren lassen und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist.

Mit der Änderung des StGB vom 13. Dezember 2002 gibt es im Strafregisterrecht keine Löschungen und keine Lösungsfristen mehr. Art. 369 des neuen StGB bestimmt, dass Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, von Amtes wegen entfernt werden, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus die gesetzlichen Fristen abgelaufen sind. Gestützt darauf ist auch Art. 8 Abs. 1 Bst. b. BGFA angepasst worden. Dies bedingt nun auch die entsprechende Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft.

4. Konkretisierung der Berufshaftpflicht für Anwältinnen und Anwälte

Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung wird bereits nach dem heutigen Art. 12 Bst. f BGFA verlangt. Die Revision konkretisiert nun dieses Erfordernis in zweierlei Hinsicht. Einerseits wird gesetzlich die Höhe der Mindestversicherungssumme festgehalten (eine Million pro Schadenfall pro Jahr). Andererseits wird klar gestellt, dass anstelle eines entsprechenden Versicherungsabschlusses auch eine gleichwertige Sicherheit erbracht werden kann. Als Alternativen zur Berufshaftpflichtversicherung (diese Wendung wurde erst durch das Parlament eingefügt) sind vor allem Bankgarantien, Hypotheken oder Bürgschaften zu verstehen. Solche Alternativen können auch gemäss Medizinalberufegesetz (Art. 40 Bst. h MedBG) oder gemäss Verordnung zum Konsumkreditgesetz (Art. 7 VKKG) geleistet werden.

Diese Änderung ist ebenfalls im Anwaltsgesetz Basel-Landschaft nachzuvollziehen.

5. Ausdehnung der Meldepflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden

Nach dem heutigen Bundesanwaltsgesetz sind die kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nur verpflichtet, der zuständigen Anwaltsaufsichtsbehörde Vorfälle unverzüglich zu melden, welche die Berufsregeln verletzen können (Art. 15 BGFA). Diese Anzeigepflicht wird nun durch den geänderten Art. 15 BGFA ausgedehnt auf die Fälle der fehlenden persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung im Anwaltsregister nach Art. 8 Abs. 1 BGFA. Konkret geht es um Beschränkungen der Handlungsfähigkeit, Vorhandensein von Verlustscheinen und strafrechtlichen Verurteilungen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind.

Eine wörtliche Übernahme dieser neuen bundesrechtlichen Meldepflicht betreffend fehlende persönliche Voraussetzungen in das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft ist gesetzestechnisch unschön. Hingegen macht es Sinn, wenn diese bundesrechtliche Meldepflicht in organisatorischer und verfahrensmässiger Hinsicht durch eine kantonale Vorschrift näher konkretisiert wird. Für die Beschränkungen der Handlungsfähigkeit und für die Ausstellung von Verlustscheinen sollen das Vor-

mundschaftsamt bzw. die Betreibungs- und Konkursämter verpflichtet werden, die entsprechenden Meldungen an die Anwaltsaufsichtsbehörde zu erstatten.

Da den Anwaltsaufsichtsbehörden entgegen den Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates (BBl 2005, 6630) nun doch kein Online-Einsichtsrecht in das Strafregister zugestanden wurde, sind auch die Strafjustizbehörden zu verpflichten, die Verurteilungen von Anwältinnen und Anwälten, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, der Anwaltsaufsichtskommission zu melden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Diese Gesetzesanpassungen sind für den Kanton kostenneutral.

7. Vernehmlassungsverfahren

7.1 Überblick

Diese Vorlage fand die ungeteilte Zustimmung der Vernehmlassungsadressaten, soweit diese nicht den Verzicht auf eine Stellungnahme mitgeteilt haben.

7.2 Parteien

Die **CVP BL** teilt mit, dass sie der Vernehmlassungsvorlage zustimmen könne.

Die **EVP BL** gibt den Verzicht auf Vernehmlassung bekannt.

Die **FDP BL** stimmt dem Entwurf zu. Sie führt aus, dass die Vorlage ein reiner Nachvollzug des auf den 1. Januar 2007 geänderten BGFA sei. Eigenständige Kreation sei einzig die Konkretisierung der Meldepflicht der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Die **Grünen BL** geben bekannt, dass sie mit den vorgeschlagenen Änderungen, die notwendig und richtig seien, einverstanden seien.

Die **SP BL** teilt mit, dass sie keine grundsätzlichen Einwände gegen diese Gesetzesänderungen habe. Die Auswirkungen der Bologna-Reform auf den Anwaltsberuf werden analog ins kantonale Recht übernommen. Die Mindestversicherungssumme von einer Million Franken könne in einem Fall mit hoher Streitsumme kritisch sein. Da aber die Prämien für eine höhere Mindestversicherungssumme sehr teuer sein könnten, verlange man keine höhere Versicherungssumme. Nicht klar sei aber, an welche Möglichkeit man mit einer gleichwertigen Sicherung gedacht habe.

Die **SVP BL** ist grundsätzlich mit den Anpassungen des kantonalen Anwaltsgesetzes an das Bundesanwaltsgesetz einverstanden. Hingegen findet sie, es sei nicht vertretbar, dass der Erwerb eines Bachelors für die Zulassung zum Anwaltspraktikum genüge. Sie will eine Abklärung, ob diese Bundesregelung zwingend übernommen werden müsse oder ob den Kantonen ein gewisser Ermessensspielraum offen stehe. Falls dies der Fall sei, solle den Inhaberinnen oder Inhabern eines Bachelors wohl das Anwaltspraktikum ermöglicht werden, hingegen solle das berufsmässige Auftreten vor Gericht auf die Inhaberinnen oder Inhaber eines Lizentiats oder eines Master beschränkt werden.

Antwort: Der Antrag der SVP BL wird abgelehnt, weil er indirekt dazu führt, dass das Bundesrecht vereitelt würde. Das Anwaltspraktikum dient nämlich der Anwaltsausbildung und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Zum Anwaltsberuf gehört die berufsmässige Vertretung vor Gericht. Würde man die Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelors als Anwaltspraktikantinnen und Anwaltspraktikanten nicht vor Gericht auftreten lassen, so würde dadurch indirekt deren Zulassung zum Anwaltspraktikum und somit das Bundesrecht vereitelt. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 2.21 verwiesen.

7.3 Verbände

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) teilt mit, dass mit der Vorlage nur nachvollzogen werde, was den Kantonen vom geänderten BGFA vorgeschrieben werde. Dem komme der Vernehmlassungsentwurf in geeigneter Form vollumfänglich nach.

Der **Gewerkschaftsbund Baselland** teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte.

Die **Handelskammer beider Basel** verzichtet auf eine Stellungnahme, da es sich bei dieser Vorlage grundsätzlich nur um einen Nachvollzug der Bundesgesetzänderungen gehe.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte, da die Gemeinden durch die Revisionspunkte nicht betroffen seien.

7.4 Gemeinden

Von den Gemeinden wurde die Vorlage ausnahmslos positiv aufgenommen. Insgesamt äusserten sich 16 Gemeinden mit einer eigenen Vernehmlassung. Sie teilten ihr Einverständnis zur Vorlage mit bzw. schlossen sich der Vernehmlassung des Verbands der Basellandschaftlichen Gemeinden an, welcher auf eine eigene Stellungnahme verzichtete.

Die restlichen 70 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich meldeten, gelten nach Beschluss des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden als Zustimmung zur Vernehmlassung des Ver-

bandes der Basellandschaftlichen Gemeinden und gelten somit als Verzicht auf eine Stellungnahme.

8. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

Diese Bestimmung wird an den geänderten Art. 8 Abs. 1 Bst. b BGFA angepasst.

Weitere Ausführungen sind vorne unter Ziffer 3 zu finden.

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a

Art. 7 Abs. 3 BGFA schreibt den Kantonen vor, dass der Bachelor zum Anwaltspraktikum berechtigt, was zu übernehmen ist.

Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 2.21 verwiesen.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a

In Anpassung an Art. 7 Bst. a BGFA wird nun für die Zulassung zur Anwaltsprüfung neben dem altrechtlichen Lizentiat der Master verlangt. Bei Wirtschaftshochschulen kann es vorkommen, dass zunächst ein Bachelor in Wirtschaft abgelegt wird und dann als Spezialisierung ein Master in Recht (Wirtschaftsrecht) absolviert wird. Da ein solcher Master nicht auf einem juristischen Grundstudium aufbaut, kann dieser für die Zulassung zum Anwaltsexamen nicht anerkannt werden. Somit verlangt nun § 7 Abs. 1 Bst. a ausdrücklich, dass der Master in Recht in Verbindung mit einem Bachelor in Recht erworben wurde.

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

Hinsichtlich der Konkretisierung der Berufshaftpflicht ist diese Vorschrift an Art. 12 Bst. f BGFA anzupassen.

Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 4 verwiesen.

§ 18a Meldepflicht

Bundesrechtlich wird die Meldepflicht auf das Fehlen der persönlichen Voraussetzungen für den Anwaltsregistereintrag ausgeweitet (Art. 15 BGFA). Für die Hauptanwendungsfälle betr. Einschränkungen der Handlungsfähigkeit und das Vorliegen von Verlustscheinen wird durch eine kantonale Ausführungsbestimmung die Meldepflicht für das Vormundschaftsamt (Absatz 1) und für die Betreibungs- und Konkursbehörden (Absatz 2) konkretisiert. In Absatz 3 wird auch die Meldepflicht für die Strafjustizbehörden normiert. Im übrigen wird klargestellt, dass die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA gilt (Abs. 4).

Weitere Ausführungen siehe unter Ziffer 5 hievor zu finden.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und die Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,

Liestal, 15. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich-Pelloli

der Landschreiber:
Mundschin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Synoptische Darstellung Bisheriges Recht / Neues Recht

Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerber, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie:

a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die:

¹ GS 34.0523, SGS 178

a. ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master mit Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer:

b. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Franken pro Jahr nachweist oder eine gleichwertige Sicherheit erbringt;

§ 18a Meldepflicht

¹ Das Vormundschaftsamt meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in das Vormundschaftsregister eingetragen sind.

² Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in die Verlustscheinregister eingetragen sind.

³ Die Strafjustizbehörden melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn gegen Anwältinnen und Anwälte strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind.

⁴ Im übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Bundesanwaltsgesetz.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Synoptische Darstellung: Bisheriges Recht / Neues Recht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Anwaltsgesetz Basel-Landschaft Vom 19. Juni 1950 § 3 Nicht berufsmässige Vertretung ¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a. sie müssen handlungsfähig sein; b. es darf keine Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist; c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen. § 6 Substitution ¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, b. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwaltsgesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen. ² Die Substitutionsbewilligung wird auf zwei Jahre erteilt und kann in begründeten Fällen	Anwaltsgesetz Basel-Landschaft Änderung vom § 3 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen; § 6 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerbern, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

Bisheriges Recht	Neues Recht
für zwei weitere Jahre erteilt werden. Die Substitutionsbewilligung kann in begründeten Fällen entzogen werden. ³ Inhaberinnen und Inhaber einer Substitutionsbewilligung haben im Einzelfall eine Substitutionsvollmacht vorzuweisen, welche von einer Anwältin oder einem Anwalt erteilt worden ist, die oder der in einem Anwaltsregister eingetragen ist. Für die Handlungen der Substitutin oder des Substituten ist die Anwältin oder der Anwalt verantwortlich. § 7 Zulassung zur Anwaltsprüfung ¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die: a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat der Rechte an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, b. sich über eine mindestens einjährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens sechs Monate im Kanton Basel-Landschaft, ausweisen und c. die persönlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der unabhängigen Berufsausübung gemäss Bundesanwalts-gesetz für den Eintrag ins Anwaltsregister erfüllen. ² Der Zulassungsentscheid obliegt dem Präsidium der Anwaltsprüfungskommission. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 5 Tagen seit der Mitteilung bei der Anwaltsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden. ³ Die Anwaltsprüfung kann höchstens ein Mal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.	§ 7 Absatz 1 Buchstabe a ¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die: a. ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master mit Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
§ 13 Eintragung im Anwaltsregister ¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer: a. die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundesanwaltsgesetzes nachweist, b. eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission vom Kantonsgericht festgelegt wird,	§ 13 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer: b. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken mit einer

Bisheriges Recht	Neues Recht
nachweist, c. die weiteren erforderlichen Angaben für den Eintrag macht und d. über eine Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft verfügt.	Mindestversicherungssumme von einer Million Franken pro Jahr nachweist oder eine gleichwertige Sicherheit erbringt, § 18a Meldepflicht ¹ Das Vormundschaftsamt meldet der Anwaltaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in das Vormundschaftsregister eingetragen sind. ² Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in die Verlustscheinregister eingetragen sind. ³ Die Strafjustizbehörden melden der Anwaltaufsichtskommission, wenn gegen Anwältinnen und Anwälte strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind. ⁴ Im übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Bundesanwaltsgesetz.